

# Entwurf für eine „Rahmenrichtlinie Europa“

Kann es eines Tages sein, dass zum Beispiel in Italien dieselben Regeln für Planung und Bau von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung gelten wie zum Beispiel in Tschechien? Diese und ähnliche Fragen stellt sich die Schwimmteichbranche schon lange, gewissermaßen in Erwartung einer Regelung auf europäischer Ebene. Doch bislang hat die EU wenig Interesse an den naturnahen Badeanlagen gezeigt. Warum dann ein Entwurf für eine „Rahmenrichtlinie für Bäder mit biologischer Wasseraufbereitung“? Vorgelegt hat sie der Dachverband der Schwimmteich-Experten, die Internationale Organisation für naturnahe Badegewässer (IOB).

**D**iese Rahmenrichtlinie ist als Orientierung zu sehen“, sagt Stefan Bruns, Geschäftsführer der IOB. „Dieser Vorschlag ist entstanden aus der Erfahrung mit den bestehenden Empfehlungen und Gesetzen in verschiedenen Ländern und wird zur Zeit mit allen Mitgliedsverbänden der IOB abgestimmt, also mit unseren Mitgliedsverbänden aus Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Tschechische Republik, Frankreich, Dänemark und Großbritannien.“

Es gehe dabei weniger um die Frage, was die EU eines Tages zu den öffentlichen Naturbädern sagen werde, sondern mehr darum, „die Erfahrungen aus Ländern wie Deutschland und Österreich mit solchen Regelungen so aufzubereiten, dass Staaten wie Italien und Großbritannien, wo

Regelungen in Vorbereitung sind, nicht dieselben Fehler machen, sondern günstigstenfalls von vornherein alles besser“.

Der Entwurf wurde zeitgleich auf Deutsch und Englisch vorgelegt und diene, so Bruns, bereits in einigen Ländern als Gerüst, um darum herum eine nationale Regelung aufzustellen. „Damit erhoffen wir uns natürlich, dass bei Verwendung des immer gleichen Vorbildes auch vergleichbare Regelungen herauskommen“.

Verglichen mit Regelwerken zu öffentlichen Schwimmteichen – wie beispielsweise dem der FLL in Deutschland – ist die Rahmenrichtlinie ein knapper Text. Er ist aufgeteilt in sechs Abschnitte: Einleitung, Grenzwerte/Richtwerte, Beprobung, Reinigungsleistung, Überschreitung der Richtwerte, bauliche Spezifikationen sowie einen Anhang.

In der Einleitung begründet sich die Rahmenrichtlinie selbst: „Die Rahmenrichtlinie hat vor allem das Ziel, eine Vergleichbarkeit der Regelwerke zu Bädern mit biologischer Wasseraufbereitung auf europäischer Ebene herzustellen.“ Gleichzeitig ziele sie darauf ab, den notwendigen Spielraum zu geben, um klimatische und geografische Besonderheiten zu berücksichtigen. Insgesamt strebe sie an, heißt es weiter, „nur das Notwendige zu regeln, das zum Bei-

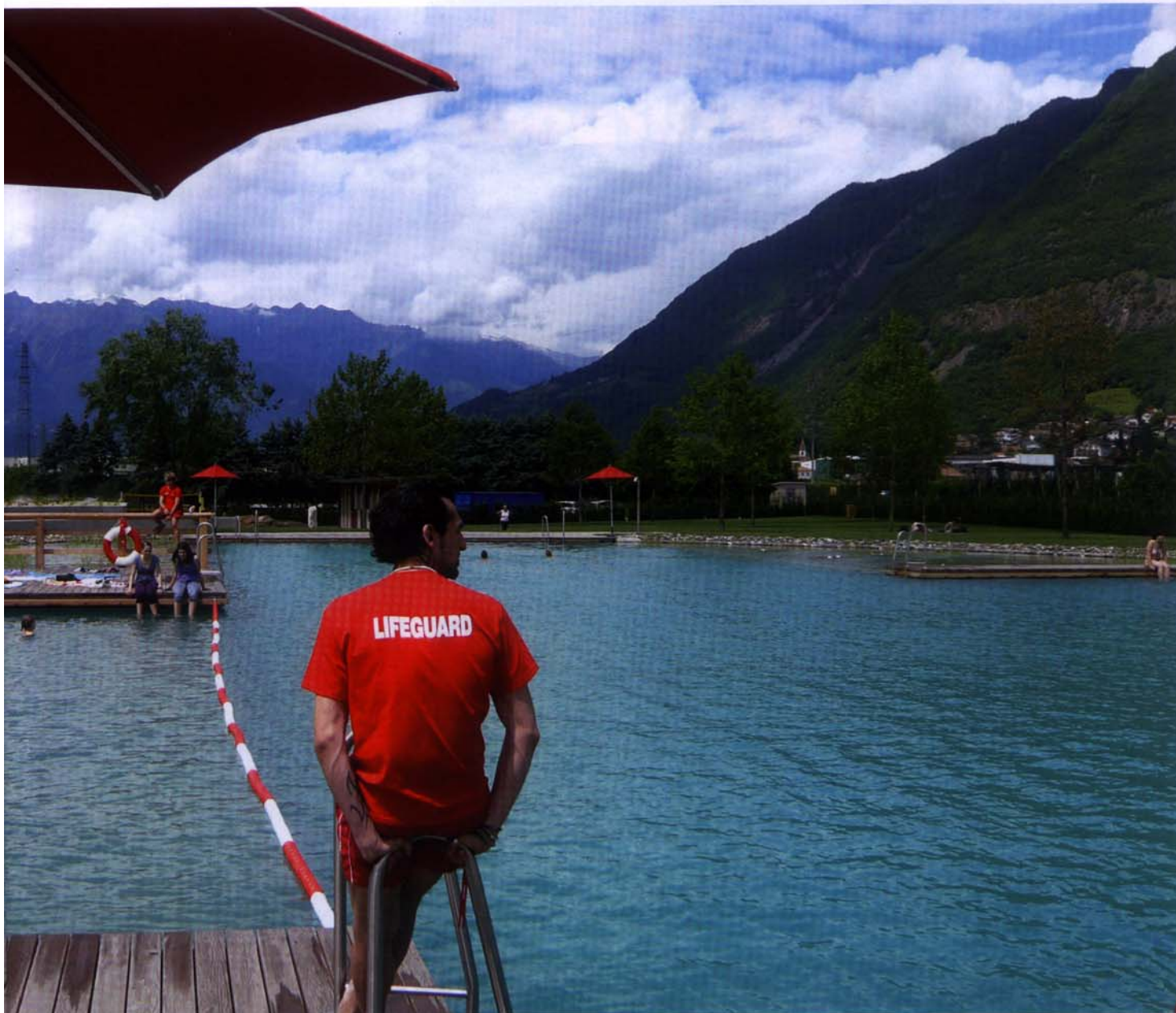


spiel aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr als unerlässlich betrachtet wird. Innovation soll nicht behindert, sondern gefördert werden.“

Im Kapitel „Grenzwerte/Richtwerte“ hält sich die Rahmenrichtlinie – im Vergleich mit anderen Werken – deutlich zurück, was das Festlegen vieler und enger Grenzwerte für die Wasserqualität betrifft. Es findet sich jedoch eine Definition, was „Bäder mit biologischer Wasseraufbereitung“ sind, nämlich „künstlich angelegte Ökosysteme, in denen dem Wasser Nährstoffe und Keime entzogen werden, mit dem Ziel nachhaltig Wasser für Bade- und Erholungszwecke bereitzustellen.“ Weiter heißt es, Bäder mit biologischer Wasseraufbereitung würden über die Trophie geregelt. Die Stabilität des Systems sei im Wesentlichen vom Trophiegrad, den entsprechenden standortgerechten Lebens-







gemeinschaften und ihrer Nahrungsnetze abhängig.

Die ökologischen Verhältnisse seien durch entsprechende Bedingungen möglichst zu optimieren. Die Wasserqualität müsse laufend überwacht werden. Vorrang habe die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer. Im Kapitel „Beprobung“ werden die inzwischen überall in Europa üblichen Beprobungsintervalle von 14 Tagen vorgeschrieben.

Neu für ein derartiges Regelwerk ist die Vorgabe im Kapitel „Reinigungsleistung“, dass „Bemessungsart, Bemessungsgröße und Bemessungswert der Reinigungsleistung (...) vom verantwortlichen Planer im Projekt angegeben werden“ müssen. Außerdem solle die Reinigungsleistung sechs Wochen nach Inbetriebnahme erstmalig durch Messreihen im Zu- und Ablauf der

Anlagen bestätigt werden. Parameter für die Ermittlung der Reinigungsleistung sollten mindestens Gesamtphosphor und die Leitkeime sein.

Im Kapitel „Überschreitung der Richtwerte“ wird ein genaues Ablaufschema dargestellt, was wann wer zu unternehmen hat, wenn Richtwerte unterschiedlicher Art überschritten werden sollten. „Hiermit tragen wir der Tatsache Rechnung“, erläutert IOB-Geschäftsführer Stefan Bruns, „dass bei einer Richtwert-Überschreitung durchaus differenziert vorgegangen werden kann und keinesfalls und in jedem Falle sofort eine Schließung des Bades erfolgen muss. Je nach Art der Überschreitung beschreibt die Rahmenrichtlinie verschiedene Szenarien, mit denen Planer, Betreiber und Behörden Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben werden, mittlerer derer der Grund für die Überschreitung

schnell festgestellt und geeignete Maßnahmen sach- und fachgerecht schnell unternommen werden können“.

Das kürzeste Kapitel ist „Spezifikationen für den Betrieb“ überschrieben und verweist darauf, dass Bemessungsgrößen für Anzahl von Duschen, Umkleiden, Toiletten, Liegefläche, Eingangsbereichen etc. nur dann einer Regelung unterzogen werden sollten, wenn dies durch europäische, nationale oder regionale Bestimmungen und Gesetze erforderlich werde.

Der Entwurf der Rahmenrichtlinie für Europa ist dieser Tage von der IOB an die nationalen Mitgliederverbände ausgesandt worden. Man darf gespannt sein, wie sich die anschließende Diskussion gestalten wird. Mit einer abgestimmten Fassung dieses Entwurfes soll bis zum Kongress 2011 in Prag zu rechnen sein.